Satzung

**Neufassung vom 12. April 2000**

**des Tennis-Club Bad Endorf e.V.**

**1. Name und Sitz des Clubs**

1. Der Club wurde im Jahre 1953 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim am 18.02.1970 eingetragen.
2. Der Club führt den Namen: Tennisclub Bad Endorf e.V.
3. Sitz des Clubs ist 83093 Bad Endorf, Hans-Kögl-Straße Nr. 4

**2. Zweck des Clubs**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Clubs ist es. Den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer

Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Leistung, insbesondere die Durchführung und Organisation von Turnieren.

1. Der Club ist selbstlos Tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften der steuerlich zulässigen Vorschriften ersetzt werden.

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keinerlei Anteile am Kapitalvermögen des Clubs.

**3. Verbandszugehörigkeit**

Der Club ist Mitglied im BLSV und des BTV (zuständiger Landessportbund und Bayerischer Tennis-Verband). Der Club und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung des Landes-

Tennisverbandes Bayer.

**4.Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

**5.Mitgliedschaft**

1. Der Club besteht aus:

Aktiven Mitgliedern

Passiven Mitgliedern

* Jugendlichen Mitgliedern
* Übergangsmitgliedern
* Ehrenmitgliedern
* Außenordentliche Mitgliedern ohne Wahlrecht

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Passive Mitglieder sind Förderer des Clubs.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollende haben.
4. Übergangsmitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, die sich in der Berufs-ausbildung befinden

Diese Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheid des Präsidiums gewährt, maximal bis zu 27. Lebensjahr.

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club, den Tennissport oder dem Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnung befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht.

**6. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Beitrittserklärung zum Club ist schriftlich beim Vorstand einzureichen unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

**7.Recht des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Clubs unter Beachtung der von den Cluborganen festgelegten Voraussetzungen des Clubs teilzunehmen.

2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benützen.

3. Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübungen des Stimm- und Wahlrechts.

4. Stimmberechtigte Mitglieder sind: aktive, passive und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

**8.Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzungen und Ordnungen des Clubs, sowie die Beschlüsse der Cluborgane verbindlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Clubinteressen zu fördern und alles zu

zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Clubs entgegensteht.

3. Alle Mitglieder sind zu festgelegten Beitragszahlung gegeben falls auch Unter- lagenfestlegung verpflichtet.

**9.Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Wenn nicht anders festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung des Mitglieds fällig.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahr beginnt oder endet.

4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.

5. Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder die in einer Ausbildung sind oder den Militärdienst ableisten, können auf Antrag Beitragsermäßigungen durch den Vorstand erhalten, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist.

6. Im Interesse des Clubs kann aus sportlichen Gründen von der Vorstandschaft eine Beitragsermäßigung gewährt werden.

7. Aus arbeitstechnischen Gründen ist jedes Mitglied verpflichtet eine, Kontoab-buchungsauftrag zuzustimmen.

**10.Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

3. Eine verspätet abgegebene Kündigung wird erst für das nächste Jahr wirksam. Den Beitrag für dieses Jahr hat das Mitglied zu bezahlen.

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Club gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist.

- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Clubs verletzt.

- Anordnungen oder Beschlüsse der Cluborgane nicht befolgt.

- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Clubleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

5. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

6. Der Ausschluss ist schriftlich unter Abgaben von Gründen mitzuteilen.

7. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und in der Tagesordnung ausdrücklich aufzuführen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

**11. Organe des Clubs**

1. Organe des Clubs sind.

1.1. Die Mitgliederversammlung, ordentliche und außerordentliche

1.2. Das Präsidium

2. Alle Ämter im Club werden ehrenamtlich und dem Club gegenüber gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Cluborgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Club.

4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich (maximal zwei Ämter)

**12. Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an, der

1.Präsident

2.Präsident

Sportwart

Schriftführer

Schatzmeister

Jugendwart

Pressewart

Technischer Leiter

Frauenvertreterin

Vergnügungswart

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs ihrer Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium wird für jeweils vier Jahre gewählt.

Mitglied des Präsidiums kann jedes wahlberechtigtes Mitglied werden, dass das 18. Lebensjahr überschritten hat.

Falls ein Ehrenpräsident ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Präsidium.

**13.Rechte und Pflichten der Vorstandschaft**

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Clubs, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Clubvermögens.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Präsident und er 2. Präsident. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Clubs berechtigt.
3. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Präsident nur bei Verhinderung des 1. Präsidenten zur Vertretung des Clubs tätig wird.
4. Der 1.Präsident in seiner Abwesenheit der 2.Prässident ruft die Sitzung des Präsidiums und die Mitgliederversammlung ein und führt in derselben den Vorsitz.
5. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
6. Der Präsident und sein Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Für besondere Aufgaben können vom Präsidium zusätzlich Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung und Tätigkeit müssen geregelt werden.
8. Tritt ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt das Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Scheidet der Präsident aus, so wählt das Präsidium ein Präsidiumsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl zu Ihrem Präsidenten.

9 Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

10 Dem Sportwart obliegt der Reglung des Sportbetriebs und aller damit zusammenhängenden Fragen.

11. Der Schriftführer hat in den Hauptversammlungen und in den Sitzungen des Präsidiums Protokoll zu führen und dies jeweils bei der nächsten Sitzung zu verlesen. Die Protokolle sind vom 1. Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Darüber hinaus erledigt der Schriftführer dem im Club anfallenden Schriftverkehr im Einverständnis mit dem 1. Präsidenten.

12. Der Schatzmeister verwaltet das Clubvermögen und hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er nimmt Zahlungen an den Club gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Laufende Zahlungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes werden bis zur Höhe von 2500.--€ durch den Schatzmeister alleine geleistet. Planmäßige Ausgaben bis zu Euro 5000. bedürfen der Zustimmung des 1. Präsidenten. Ausgaben über 5000,--€ bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

13. Dem Jugendwart abliegt die gesamte Jugend- und Nachwuchsbetreuung. Er

Erhält von dem Präsidium eine eigene Etatposition zur Förderung der Jugend. Es wird ihm seitens des Präsidiums ermöglicht maximal 3

Jugendbeiräte zu berufen.

14. Dem technischen Leiter obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die notwendig sind, die gesamte Tennisanlage im funktionsfähigen Zustande zu halten, dies gilt auch für das Clubhaus. Zusammen mit dem Sportwart ist er gegenüber dem Platzwarten weisungsbefugt.

15. Die Frauenvertreterin vertritt die Interessen im sportlichen Bereich der weiblichen Mitglieder.

Im, Einvernehmen mit dem Schatzmeister steht ihr ein Jahresetat zur Verfügung. Dieser wird jährlich vom Präsidium bestimmt.

16. Dem Vergnügungswart obliegt die Aufgabe, alle gesellschaftlichen

- Veranstaltungen des Clubs zu organisieren und sich generell um das gesellschaftlichen Leben im Club nach Kräften zu bemühen. Hierfür bestimmt das Präsidium einen jährlichen Etat.

**14. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom 1. Präsidenten bei dessen Verhinderung durch seien Stellvertreter durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder schriftlicher Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
3. In der Tageordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden.

3.1.Geschäftsbericht des Präsidiums

3.2.Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

3.3.Bericht des Sportwarts

3.4.Bericht der Jugendwarts

3.5.Bericht Schatzmeistert

3.6.Bericht Kassenprüfer

3.7.Entlastung des Schatzmeister und des Präsidiums

3.8.Wahl der Organe

3.9.Satzungsäderugen

3.10.Festlegen der Clubbeiträge

3.11. Behandlung der Anträge

1. In dringenden Fällen ist das Präsidium befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, wenn ein Antrag schriftlich von 30% der Clubmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
2. Jedes Mitglied des Clubs hat das Recht Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Präsidium bis zum bis zum 31.10. des abgelaufenen Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

1. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht bewertet.
3. Alle Abstimmung werden im Normalfall durch Handaufheben getätigt. Beantragt ein Mitglied der Hauptversammlung über eine Frage eine geheime Abstimmung, so muss diese Abstimmung für diesen Fragenentscheid angewendet werden.
4. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Clubvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Abgaben der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
5. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitglieder- versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und de, Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**15.Disziplinarangelegenheiten**

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheit ist ausschließlich das Präsidium.

2. Diszipliarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen die

Satzung, Ordnung und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten

Organisationen

die Anordnung des Clubs und seiner Organe

den sportlichen Anstand

die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe

3. Es können folgende Strafen verhängt werden

Verwarnung

Geldbuße bis 50,00 € Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an

Allen Veranstaltungen des Clubs

Spielersperre

Enthebung, zeitweise oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Clubs

1. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für eine Strafe muss schriftlich erfolgen und im Club ausgehängt werden.

**16.Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Clubs angehören.

3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Clubs zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand berichten.

4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

**17. Ausschüsse**

1. Vom Präsidium können Ausschüsse eingerichtet werden. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet das Präsidium.

2. Der Vertreter der Mannschaftsspieler wird durch die Spielerversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und dem Sportwart zur Bestätigung vorgeschlagen. In der Spielerversammlung haben Jugendliche nach vollendetem 18. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

3. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet gewählt und durch den Jugendwart bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr aktives Stimmrecht

**18. Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Club Ordnungen.

2. Diese Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen.

3. Ordnungen sollen bestehen als

-Haus- und Platzordnung

Ranglistenordnung

Jugendordnung

**19. Medienspiele**

Bei entsprechendem Interesse der Mitglieder gibt der Club die Möglichkeit, soweit entsprechende Mannschaften gebildet werden an den Verbandsspielen teilnehmen zu können.

Bußgelder, die der Tennisverband wegen Formfehler oder Missachtung der Spielordnung gegen den Club verhängt, können von den Verursachern zurück-gefordert werden. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Sportwartes Mannschaften aus der Verbandsrunde zurückziehen.

**20. Gastspieler**

Gäste können gegen Bezahlung der festgelegten Platzmiete die Tennisanlage benützen unter Einhaltung der Haus- und Platzordnung.

**21. Satzungsänderung**

Die Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

**22.Aufflösung des Clubs**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt automatisch, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder des Clubs. Wird die Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschluss- fähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Clubs abzuwickeln haben.

5. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Clubvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem, gemeinnützigen Club zur Verwendung ausschließlich im Sinne von Punkt 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit der der Auflösung des Clubs aufgrund des öffentlichen Clubrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Clubzwecks.

Bad Endorf, den 12.04.2000

gez. Karl Heinz Krug gez. Werner Obermeier

1. Präsident 2.Präsedent

gez. Franz Singhammer gez. Günter Karl

Schriftführer Schatzmeister

gez. Thomas Seidl gez. Ernst Nöhring

Technischer Leiter Sportwart

gez. Christian Müller gez. Claudia Rott

Jugendwart Vergnügungswart

Renate Kotiers

Frauenwartin

Neu geschrieben Bad Endorf, den 27.08.2011

Von Günter Karl

Technischer Leiter